

# RS UVS Niederösterreich 2001/10/01 Senat-MD-01-1033

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.10.2001

## Rechtssatz

Präventivfachkräfte haben Aufzeichnungen über die geleistete Einsatzzeit und die nach diesem Bundesgesetz durchgeführten Tätigkeiten zu führen, insbesondere auch über die von ihnen durchgeführten Besichtigungen und Untersuchungen sowie deren Ergebnisse. Der Arbeitgeber ist dafür verantwortlich, dass die Arbeitsmediziner die Aufzeichnungen so führen, dass der Arbeitgeber eventuell notwendige Maßnahmen, die der Arbeitssicherheit dienen, treffen kann.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)